

UNO- Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK)

FAQ



Fachstelle und Rat Égalité Handicap, September 2013

Inhaltsverzeichnis

• Was ist die UNO-BRK?	3
• Was will die UNO-BRK?	3
• Was beinhaltet die UNO-BRK?	3
• Wie ist die UNO-BRK aufgebaut?	4
• Wozu verpflichten sich die Staaten, wenn sie die UNO-BRK ratifizieren?	5
• Was bringt die UNO-BRK für die Schweiz?	6
• Wird sich die einzelne Person mit Behinderung vor Schweizer Behörden/Gerichten auf die UNO-BRK berufen können?	7
• Wie soll die UNO-BRK in der Schweiz umgesetzt werden?	7
• Was ist das Fakultativprotokoll und soll es durch die Schweiz auch ratifiziert werden?	8
• Die UNO-BRK geht inhaltlich viel zu weit.	8
• Die aus der UNO-BRK folgenden Kosten kann sich die Schweiz gar nicht leisten.	9
• Die Botschaft enthält keine genügenden Informationen über die finanziellen Folgen einer Ratifizierung der UNO-BRK durch die Schweiz.	10
• Was die UNO-BRK verlangt, haben wir ja bereits. Es ist nicht nötig, die UNO-BRK zu ratifizieren.	11
• Die Botschaft enthält keine Informationen über die Gesetze, welche als Folge der Ratifizierung der UNO-BRK durch die Schweiz erlassen/angepasst werden müssen.	12
• Die UNO-BRK geht im Bildungsbereich zu weit. Es braucht eine interpretative Auslegung zu Art. 24 UNO-BRK.....	13
• Durch die UNO-BRK werden Sonderschulen abgeschafft. Das kann nicht sinnvoll sein.....	14
• Die UNO-BRK schafft ein Recht auf Arbeit. Das kann sich die Schweiz nicht leisten.....	14
• Im Arbeitsbereich schafft die UNO-BRK Quoten.	15
• Die UNO-BRK gefährdet die Eingliederungsmassnahmen der 5. IV-Revision.....	15
• Die UNO-BRK verlangt die Anpassung von Bauten und Anlagen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung. Auch das kann sich die Schweiz nicht leisten.....	15
• Gewisse Artikel der UNO-BRK schaffen direkt einklagbare Rechte. Das bedeutet einen Mehraufwand.	16
• Die Ratifizierung der UNO-BRK ist eine Gefahr für die Souveränität der Schweiz	16

Was ist die UNO-BRK?

Die UNO Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) ist das erste internationale Übereinkommen, welches spezifisch die Rechte von Menschen mit Behinderung und die damit verbundenen Pflichten der Vertragsstaaten aufführt.

Menschen mit Behinderung haben ihre Erarbeitung und ihren Inhalt wesentlich geprägt: sie waren sowohl in den offiziellen Delegationen als auch bei den lobbyierenden Nichtregierungsorganisationen stark vertreten.

Die UNO-BRK wurde am 13. Dezember 2006 durch die UNO Generalversammlung verabschiedet und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten.

Im September 2013 hatten 136 Staaten sowie die Europäische Union die UNO-BRK ratifiziert. Alle Nachbarstaaten der Schweiz haben sowohl die UNO-BRK als auch ihr Fakultativprotokoll ratifiziert.

Was will die UNO-BRK?

Zweck der UNO-BRK ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten sowie die Achtung ihrer Würde zu fördern.

Was beinhaltet die UNO-BRK?

Die UNO-BRK beinhaltet sowohl bürgerliche und politische als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Ihr Geltungsbereich ist sehr weit und umfasst *zum Beispiel*:

- *Barrierefreiheit* (Art. 9): Recht aller Menschen mit Behinderung auf gleichberechtigten Zugang zur physischen Umgebung, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind.
- *Selbstbestimmte Lebensführung* (Art. 19): Recht aller Menschen mit Behinderung, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie die anderen Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Dies beinhaltet insbesondere die Möglichkeit, den Wohnsitz zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet zu sein, in besonderen Wohnformen zu leben.



- *Zugang zu Informationen* (Art. 21): Menschen mit Behinderung haben das Recht, sich gleichberechtigt mit anderen Informationen zu beschaffen. Zu diesem Zweck müssen die Vertragsstaaten zum Beispiel Informationen für die Allgemeinheit rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen.
- *Bildung* (Art. 24): Recht der Menschen mit Behinderung auf Bildung. Die Vertragsstaaten müssen ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslange Fortbildung gewährleisten.
- *Gesundheit* (Art. 25): Die Vertragsstaaten müssen das Recht von Menschen mit Behinderung auf das für sie erreichbare Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit ohne Diskriminierung auf Grund ihrer Behinderung anerkennen. Insbesondere müssen die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung verbieten.
- *Arbeit und Beschäftigung* (Art. 27). Die Vertragsstaaten müssen das gleichberechtigte Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit anerkennen. Hierzu müssen die Vertragsstaaten insbesondere Rechtsvorschriften erlassen, welche Diskriminierung auf Grund einer Behinderung in allen Fragen der Beschäftigung jeder Art verbieten, einschliesslich der Bedingungen in Bezug auf Rekrutierung, Einstellung und Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Aufstieg sowie sichere und gesunde Arbeitsbedingungen.

Die UNO-BRK hebt die Rechte von Frauen und Kindern mit Behinderung ganz besonders hervor (so insbesondere in Art. 6 und 7, aber auch in zahlreichen anderen Bestimmungen).

Wie ist die UNO-BRK aufgebaut?

- *Präambel*, die den generellen Kontext aufführt, in dem die UNO-BRK erarbeitet wurde. Sie ist für die Vertragsstaaten nicht verpflichtend.
- *Zielbestimmung* (Art. 1).
- *Begriffsbestimmung* (Art. 2), welche Kernbegriffe der UNO-BRK umschreibt: Kommunikation, Sprache, Diskriminierung aufgrund einer Behinderung, angemessene Vorkehrungen sowie universelles Design.
- *Allgemeine Grundsätze* (Art. 3), welche auf alle Rechte der UNO-BRK Anwendung finden, wie zum Beispiel der Grundsatz der Nichtdiskriminierung.

- *Allgemeine Verpflichtungen* (Art. 4), die verdeutlichen, welche Verpflichtungen für die Vertragsparteien durch die UNO-BRK erfolgen.
- *Spezifische Rechte* (Art. 5-30). Hier werden die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aufgelistet sowie ihre besondere Tragweite für Menschen mit Behinderung hervorgehoben.
- *Massnahmen/Strukturen zur Umsetzung der UNO-BRK* (Art. 32-40). Insbesondere Schaffung eines Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung und einer Konferenz der Vertragsstaaten, Pflicht zur Berichterstattung und zur internationalen Zusammenarbeit.
- *Schlussbestimmungen*, welche die Unterzeichnung/Ratifizierung, das Inkrafttreten sowie andere Verfahrensfragen regeln.

Wozu verpflichten sich die Staaten, wenn sie die UNO-BRK ratifizieren?

Insbesondere:

- Alle geeigneten Rechtsetzungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Umsetzung der in der UNO-BRK anerkannten Rechte zu treffen;
- Alle geeigneten Massnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften und Praktiken zu treffen, die Menschen mit Behinderung diskriminieren;
- Den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderung in der Politik und in allen Programmen zu berücksichtigen;
- Handlungen oder Praktiken, die mit der UNO-BRK unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass staatliche Behörden und öffentliche Einrichtungen im Einklang mit der UNO-BRK handeln;
- Alle geeigneten Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung auf Grund einer Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- Forschung und Entwicklung neuer Technologien zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern, einschliesslich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und assistierende Technologien, die für Menschen mit Behinderung geeignet sind;
- Schulung zu fördern von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderung arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in der UNO-BRK an-



erkannten Rechte. Dies, damit die auf Grund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser erbracht werden können.

Was bringt die UNO-BRK für die Schweiz?

Zwar verfügt die Schweiz bereits über wichtige Vorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderung, welche zusammen das Behindertenrecht darstellen (insbesondere das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung, das Behindertengleichstellungsgesetz mit seinen Verordnungen und die IV-Gesetzgebung). Trotzdem stossen Menschen mit Behinderung in der Schweiz nach wie vor auf Vorurteile und Barrieren, welche sie daran hindern, gleichberechtigt und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Die UNO-BRK ist ein klares Bekenntnis zugunsten von Menschen mit Behinderung. Sie wird dazu beitragen, den Weg zur Gleichstellung zu beschleunigen indem sie:

- ein Signal an die Menschen mit Behinderung und die Gesellschaft insgesamt sendet: Menschen mit Behinderung gehören als autonome und gleichberechtigte Bewohnerinnen und Bewohner unseres Landes dazu! Damit fördert die UNO-BRK einen Prozess für eine offene Schweiz für alle Menschen und nachhaltig auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt.
- die Tragweite der Rechte von Menschen mit Behinderung in der Schweiz verdeutlicht. Beispiele:

Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

Im Rahmen ihrer Rechtsberatungstätigkeit wird die Fachstelle Égalité Handicap immer wieder mit Anfragen im Zusammenhang mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen konfrontiert, so zum Beispiel eine Person, welche aufgrund ihres behinderungsbedingten Aussehens (starke Sehbehinderung) nicht bei den Kunden, sondern im Backoffice eingesetzt wird, obwohl sie über die nötigen Fähigkeiten verfügt. In einem anderen Fall geht es um das Verbot, einen Assistenzhund zur Arbeit mitzunehmen, was für die betroffene körperbehinderte Person einem Arbeitsverbot gleichkommt, da sie ohne Hund den Alltag nicht bewältigen kann. Zwar können einige Fragen mit den bestehenden Rechtsinstrumenten angegangen werden, die oft schwierige Beweissituation sowie die unsichere Rechtslage halten die meisten Betroffenen aber davon ab, sich gegen erlittene Benachteiligungen zu wehren. Symptomatisch ist die inexistente Rechtsprechung in diesem Bereich, dies 13 Jahre nach Inkrafttreten des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbotes und 9 Jahre nach Inkrafttreten des BehiG. Hier leistet die UNO-BRK eine wichtige Konkretisierung.

Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Diese Bestimmung verdeutlicht wie Wahlen und Abstimmungen organisiert werden müssen, damit sichergestellt ist, dass auch Menschen mit Behinderung daran teilnehmen können. So müssen die Vertragsstaaten gewährleisten, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind.

- einen Anreiz gibt, die bestehende Gesetzgebung zu überprüfen und nach besseren Lösungen zur bis jetzt eher zögerlichen Umsetzung des geltenden Behindertengleichstellungsrechts zu suchen.
- die internationale Zusammenarbeit des Staates und der NGOs im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vereinfacht. Gerade weil es sich in der Schweiz um ein vergleichsweise neues Rechtsgebiet handelt, ist dieser internationale Austausch ausserordentlich wichtig.

Zudem kann die Schweiz durch die Ratifizierung der UNO-BRK ihr Engagement zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gegenüber der internationalen Gemeinschaft zeigen.

Wird sich die einzelne Person mit Behinderung vor Schweizer Behörden/Gerichten auf die UNO-BRK berufen können?

Ja. Wird die UNO-BRK durch die Schweiz ratifiziert, wird sie Bestandteil des schweizerischen Rechts. Personen, welche aufgrund ihrer Behinderung benachteiligt werden, können die Rechte der UNO-BRK einfordern. Zum Teil können diese von den rechtsanwendenden Behörden direkt umgesetzt werden. Andere hingegen setzen voraus, dass zunächst einmal der Gesetzgeber tätig wird.

Hingegen schafft die UNO-BRK selber keinen Beschwerdeweg, welcher es den betroffenen Personen oder ihren Organisationen ermöglichen würde, sich im Falle einer Vertragsverletzung an ein Organ der Vereinten Nationen zu wenden. Hierzu ist die Ratifikation des Fakultativprotokolls zur UNO-BRK erforderlich.

Wie soll die UNO-BRK in der Schweiz umgesetzt werden?

Ratifiziert die Schweiz die UNO-BRK, wird sie durch Art. 33 wie folgt verpflichtet:

- Sie muss Anlaufstellen innerhalb der Verwaltung für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der UNO-BRK bestimmen.



- Sie muss prüfen, welches Koordinierungsmechanismus in der Verwaltung nötig ist, um die Umsetzung der UNO-BRK in den verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen zu erleichtern.
- Sie muss eine Struktur auf nationaler Ebene sicherstellen, die gegebenenfalls einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschliesst, um die Durchführung der UNO-BRK zu fördern, zu schützen und zu überwachen.
- Sie muss die Zivilgesellschaft – insbesondere Menschen mit Behinderung und die sie vertretenden Organisationen – in den Überwachungsprozess einbeziehen.

Was ist das Fakultativprotokoll und soll es durch die Schweiz auch ratifiziert werden?

Das Fakultativprotokoll zur UNO-BRK sieht ein internationales Beschwerdeverfahren vor, welches Personen und Organisationen ermöglicht, sich in Einzelfällen von Benachteiligungen an den „Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ zu wenden. Dieser wird die Eingaben – sogenannte Kommunikationen – überprüfen. Kommt er zum Schluss, dass eine Konventionsverletzung vorliegt, wird er eine Empfehlung an den Vertragsstaat richten. Bis jetzt (Stand: September 2013) hat der Ausschuss vier Fälle entschieden.

Im Sinne einer effizienten Durchsetzung der UNO-BRK fordern die Behindertenorganisationen von der Schweiz auch die Ratifizierung des Fakultativprotokolls. Dies wird jedoch nicht gleichzeitig wie die Ratifizierung der UNO-BRK passieren, sondern allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt.

Die UNO-BRK geht inhaltlich viel zu weit.

DIE SCHWEIZ HAT BEREITS EIN BEHINDERTENRECHT

Bereits heute verfügt die Schweiz über ein Behindertenrecht, welches auf Bundesebene insbesondere aus dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot, dem Behindertengleichstellungsgesetz, dem Invalidenversicherungsgesetz sowie aus weiteren Vorschriften in der Spezialgesetzgebung besteht (zum Beispiel im Fernmeldegesetz, im Radio- und Fernsehgesetz, im Berufsbildungsgesetz, in der Steuergesetzgebung oder im Urheberrechtsgesetz). In jenen Bereichen, in denen die Kantone zuständig sind, gilt die anwendbare kantonale Gesetzgebung (relevant vor allem für Schule, Bau und kantonale Dienstleistungen).



GLEICHES ZIEL

Hauptziel dieses fragmentierten und unübersichtlichen Rechtsgebietes ist es, die *Benachteiligungen, mit welchen Menschen mit Behinderung in allen Bereichen konfrontiert sind, zu beseitigen*. Menschen mit Behinderung sollen am gesellschaftlichen Leben möglichst autonom teilhaben können.

Genau das will auch die UNO-BRK. *Sie schafft im Vergleich zum bestehenden Schweizer Behindertenrecht kaum neue Rechte und geht deshalb inhaltlich nicht zu weit.*

VERSTÄRKUNG FÜR FRAGMENTIERTES SCHWEIZER BEHINDERTENRECHT

Die UNO-BRK würde das fragmentierte Schweizer Behindertenrecht stärken und seine heute zögerliche Umsetzung beschleunigen. Insbesondere durch die Detailliertheit ihrer Bestimmungen zeigt die Konvention auf, wie die bereits bestehenden Rechte umgesetzt werden müssen, damit sie von Menschen mit Behinderung auch in Anspruch genommen werden können.

Die aus der UNO-BRK folgenden Kosten kann sich die Schweiz gar nicht leisten.

AUSGRENZUNG KOSTET

Menschen mit Behinderung, welche von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden, sind auf teure Sonderstrukturen in vielen Lebensbereichen angewiesen (Wohnen, Transport, Ausbildung, Erwerb, etc.).

GLEICHSTELLUNG KOSTET AUCH...

Selbstverständlich kostet auch die Herstellung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung etwas. Sie trägt jedoch zur Entlastung der Sozialversicherungen bei, weil so Menschen mit Behinderung ihren Alltag selbständiger bewältigen können.

... ABER NICHT WEIL DIE UNO-BRK ZU WEIT GEHT

Da die UNO-BRK kaum neue Rechte schafft, welche nicht aus bereits bestehenden Bestimmungen des Schweizer Rechts abgeleitet werden können, *verursacht sie keineswegs neue Kosten, welche sich „die Schweiz nicht leisten könnte“.*

Bereits heute löst die Einhaltung der Vorschriften des bestehenden Behindertenrechts Kosten aus – stets im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit –, so zum Beispiel:



- Wird eine öffentlich zugängliche Baute renoviert, muss sie hinderisfrei gestaltet werden – dies bestimmt das Behindertengleichstellungsgesetz sowie die Baugesetzgebung der Kantone.
- Kinder mit Behinderung haben Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu einem ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 8 Abs. 2, 19 sowie 62 Abs. 3 BV). Hierzu kann je nach Behinderung eine Sonderförderung erforderlich sein.

STRUKTURELLE EBENE

Kosten wird die UNO-BRK auf struktureller Ebene verursachen, und zwar im Zusammenhang mit dem Monitoring der UNO-BRK. Es werden auf Bundes- und kantonaler Ebene Koordinations- und Anlaufstellen geschaffen werden müssen. Die Schaffung dieser Stellen wird die Umsetzung der UNO-BRK und der bereits jetzt bestehenden Verpflichtungen des Schweizer Behindertenrechts vereinfachen. Die dadurch entstehenden Kosten sind für die Schweiz finanziell tragbar.

PROGRAMMATISCHER CHARAKTER

Schliesslich muss im Zusammenhang mit der Kostenfrage darauf hingewiesen werden, dass viele Bestimmungen der UNO-BRK einen programmatischen Charakter haben: Dies bedeutet, dass viele Verpflichtungen von den Staaten *progressiv*, unter der Berücksichtigung ihrer Mittel, umzusetzen sind.

Die Botschaft enthält keine genügenden Informationen über die finanziellen Folgen einer Ratifizierung der UNO-BRK durch die Schweiz.

Die UNO-BRK übernimmt die Rechte, welche bereits durch UNO-Pakte I und II, durch die EMRK, durch die BV sowie durch das BehiG garantiert sind und konkretisiert die Verpflichtungen im Hinblick auf Menschen mit Behinderung. Mit der Ratifizierung der UNO-BRK ist somit nicht mit neuen Kosten zu rechnen, welche nicht bereits als Folge der bestehenden Gesetzgebung entstehen würden. So wird beispielsweise bereits heute von privaten Eigentümern von Bauten und Anlagen verlangt, dass sie Massnahmen für die Hindernisfreiheit ergreifen. Weiteres Beispiel: Bereits heute bezahlt die Invalidenversicherung die Anpassungen am Arbeitsplatz, welche von der UNO-BRK verlangt werden.

Hauptausnahme zur Aussage, wonach keine neuen Kosten entstehen: Institutionelle Ebene/Monitoring. Hier sieht die Botschaft die Schaffung einer neuen Stelle auf Bundesebene (Kostenpunkt 180'000 CHF) vor.



Was die UNO-BRK verlangt, haben wir ja bereits. Es ist nicht nötig, die UNO-BRK zu ratifizieren.

ZENTRALE BEDEUTUNG

Die UNO-BRK ist von absolut zentraler Bedeutung. Sie hebt hervor, dass Menschen mit Behinderung in allen Bereichen mit Benachteiligungen konfrontiert sind und dass dieser Umstand nicht weiter toleriert werden darf. Ein Nein zur UNO-BRK ist daher ein Nein zu den Menschen mit Behinderung.

INHALTLICHE STÄRKUNG UND BESCHLEUNIGUNG DER UMSETZUNG

Die UNO-BRK würde das heute sehr fragmentierte und unübersichtliche sowie lückenhafte Schweizer Behindertenrecht stärken. Für die Umsetzung der UNO-BRK wären Bund und Kantone gezwungen, ihre – heute dürftigen – Strukturen im Bereich des Behindertengleichstellungsrechts zu verstärken. So zum Beispiel durch die Schaffung von Koordinations- und Anlaufstellen, welche insbesondere sicherstellen, dass das Anliegen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Spezialgesetzgebung nicht übersehen wird. Dies würde die heute zögerliche Umsetzung des Schweizer Behindertengleichstellungsrechts mit Sicherheit beschleunigen.

KONKRETISIERUNG

Weil sie die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen detailliert regelt, liefert die UNO-BRK für die Auslegung, Ausgestaltung und Umsetzung des bestehenden Behindertenrechts eine unverzichtbare Orientierungshilfe. Sie zeigt insbesondere auf, wie vorzugehen ist, damit die für alle Menschen geltenden Grundrechte der Bundesverfassung auch von Menschen mit Behinderung ohne Hindernisse wahrgenommen werden können.

INTERNATIONALE EBENE

Ein Beitritt der Schweiz zur UNO-BRK entspricht den bereits mit dem Schweizerischen Behindertenrecht eingegangenen Verpflichtungen sowie allgemein der Menschenrechtspolitik der Schweiz. Durch ihn zeigt die Schweiz der internationalen Gemeinschaft, dass sie zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung steht und sich für ihre Förderung engagiert.



Die Botschaft enthält keine Informationen über die Gesetze, welche als Folge der Ratifizierung der UNO-BRK durch die Schweiz erlassen/angepasst werden müssen.

Ja, die Botschaft enthält keine ausführliche Liste der Gesetze, welche als Folge der Ratifizierung der UNO-BRK durch die Schweiz neu geschaffen oder geändert werden müssten.

Dies rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:

- Seit 2000 verbietet Art. 8 Abs. 2 BV Diskriminierungen wegen einer Behinderung. Art. 8 Abs. 4 BV beauftragt den Gesetzgeber (Bund, Kantone und Gemeinden), Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Menschen mit Behinderung vorzusehen. Als Folge dieser Verfassungsbestimmungen ist der Gesetzgeber bereits heute verpflichtet, bei allen Gesetzgebungsverfahren – weil Gleichstellung als Querschnittmaterie alle Bereiche betrifft – den Aspekt der Behinderung im Auge zu haben und ihn bei Bedarf zu berücksichtigen.

So wurden insbesondere folgende Gesetze erlassen/revidiert:

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- Radio- und Fernsehgesetz sowie Fernmeldegesetz (Anliegen von Menschen mit Sinnesbehinderung)
- Steuergesetzgebung (Abzug von behinderungsbedingten Kosten)
- Berufsbildungsgesetz (Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung)
- Urheberrechtsgesetz (Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken) für Menschen mit Behinderung)
- Invalidenversicherungsgesetz (insbesondere 4., 5. und 6. IV-Revision, welche verstärkt auf Integration setzen; Assistenzbeitrag)
- Erwachsenenschutzrecht
- In den Kantonen: Anpassungen vor allem in der Bau- und Schulgesetzgebung.



- Die UNO-BRK verstärkt diese bereits bestehende Verpflichtung, grundsätzlich in jedem Verfahren der Gesetzgebung stets die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu überprüfen und wo nötig im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen (Stichwort „Mainstreaming“).
- Insbesondere durch den Erlass des BehiG sowie die IV-Revisionen wurden die wohl grössten Gesetzeserneuerungen vorweggenommen. Zu erwarten als Folge der Ratifizierung der UNO-BRK sind daher vor allem laufende Präzisierungen von bereits existierenden Verpflichtungen in der Gesetzgebung im Hinblick auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.
- Ende 2014 ist eine Wirkungsanalyse des BehiG geplant. Diese wird aufzeigen, wo bereits auf Grund der nationalen Vorgaben weitere Massnahmen erforderlich sind.

Die UNO-BRK geht im Bildungsbereich zu weit. Es braucht eine interpretative Auslegung zu Art. 24 UNO-BRK.

Nein. Nach Art. 24 Abs. 1 UNO-BRK müssen die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem gewährleisten. Dies entspricht dem Weg, welcher in der Schweiz eingeschlagen wurde: Bereits heute folgt aus Art. 8 Abs. 2, Art. 19 und Art. 62 Abs. 3 BV die Verpflichtung, auf die konkreten Bedürfnisse eines behinderten Kindes einzugehen. Entspricht die integrative Schulung diesen besonderen Bedürfnissen, ist sie anzuordnen und entsprechend auszugestalten. So sieht es auch das Bundesgericht, welches gestützt auf diesen heute geltenden Verfassungsbestimmungen in BGE 138 I 162 ein grundsätzlicher Vorrang der integrierten gegenüber der separierten Sonderschulung bejaht hat. Der Grundsatz der integrativen Schulung wurde zudem vom Gesetzgeber in Art. 20 BehiG verankert. Art. 20 BehiG ist deklaratorischer Natur, er wiederholt die erwähnten verfassungsrechtlichen Bestimmungen, an denen die Kantone direkt gebunden sind.

Die Politik, Menschen mit Behinderung zu integrieren, wurde übrigens auch in anderen Bereichen vom Schweizer Gesetzgeber bereits beschlossen, so insbesondere im Rahmen der 5. IV-Revision betreffend Arbeit, oder im BehiG für Bauten, Anlagen, Dienstleistungen sowie den öffentlichen Verkehr. Eine interpretative Auslegung zu Art. 24 UNO-BRK wäre somit ein unnötiges aussenpolitisches Signal, welches den Eindruck erweckt, dass die Schweiz betreffend Integration weniger weit ist, als sie tatsächlich ist.



Durch die UNO-BRK werden Sonderschulen abgeschafft. Das kann nicht sinnvoll sein.

Nein. Die UNO-BRK stellt die Integration von Kindern mit Behinderung ins Zentrum. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts, welches sich aufgrund des geltenden Schweizer Rechts für den Vorrang der integrativen Schulung ausgesprochen hat – unter Wahrung der Interessen des betroffenen Kindes.

Die UNO-BRK hat aber nicht zur Folge, dass Kinder mit Behinderung ohne Rücksicht auf ihre Interessen immer integriert geschult werden müssen. Kinder, welche auf eine besondere schulische Infrastruktur angewiesen sind, werden auch mit der UNO-BRK weiterhin einen Anspruch auf eine solche haben. Zentral ist das Wohl des Kindes.

Die UNO-BRK schafft ein Recht auf Arbeit. Das kann sich die Schweiz nicht leisten.

Nein. Seit 1992 gilt in der Schweiz der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) vom 16. Dezember 1966, dessen Art. 6 Abs. 1 vorschreibt: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.“ Die UNO-BRK konkretisiert dieses nicht direkt justiziable Recht für die Situation von Menschen mit Behinderung.

Die UNO-BRK verlangt von den Vertragsstaaten einen Schutz der Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung insbesondere bei der Anstellung, während des Arbeitsverhältnisses sowie bei der Kündigung. Das geltende Schweizer Recht (Privatrecht, Arbeitsgesetz) bietet bereits heute einen gewissen Schutz vor Diskriminierung in allen Phasen des Arbeitsverhältnisses. Dieser würde durch die Ratifizierung der UNO-BRK verstärkt.

Dieser Schutz hat aber *mit einem Anspruch auf einen Arbeitsplatz nichts zu tun*, wie das Beispiel des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann zeigt: Frauen oder Männer, welche wegen ihres Geschlechts nicht angestellt werden, haben lediglich einen Anspruch auf Entschädigung, nicht auf Anstellung (Art. 5 GIG).

Im Arbeitsbereich schafft die UNO-BRK Quoten.

Nein. Die UNO-BRK fordert von den Staaten Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung im Bereich der Arbeit. Die Staaten können sich für Quoten entscheiden, müssen aber nicht.

Die UNO-BRK gefährdet die Eingliederungsmassnahmen der 5. IV-Revision

Nein. Ziel der 5. IV-Revision war es, die Eingliederung von Menschen mit Behinderung wieder ins Zentrum zu rücken. Insbesondere sollen Menschen mit Behinderung den Zugang zum Arbeitsmarkt finden, bzw. diesen gar nicht erst verlassen. Genau das will auch die UNO-BRK. Die „angemessenen Vorkehrungen“, die sie am Arbeitsplatz verlangt, werden für die Arbeitgeber keineswegs unzumutbare Lasten bedeuten, welche die Eingliederungsmassnahmen der 5. IV-Revision gefährden, da sie bereits heute von der IV anerkannt und übernommen werden.

Die UNO-BRK verlangt die Anpassung von Bauten und Anlagen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung. Auch das kann sich die Schweiz nicht leisten.

Nein. Bereits heute verlangen das Behindertengleichstellungsgesetz sowie kantonale Baugesetze, dass anlässlich des Neubaus oder der Renovation von öffentlich zugänglichen Bauten diese hindernisfrei gestaltet werden müssen. Der – im BehiG sehr genau umschriebene – Grundsatz der Verhältnismässigkeit stellt aber sicher, dass sich Bauherren nicht mit einem untragbaren Aufwand konfrontiert sehen. Hier schafft also die UNO-BRK keineswegs neue Kosten.

Auch wenn man davon ausginge, dass die UNO-BRK die Anpassung von Bauten und Anlagen unabhängig von einem Renovationsvorhaben verlangen könnte – wie übrigens bereits heute die Verfassungen der Kantone Basel Stadt und Genf – ist vom programmatischen Gehalt der BRK in diesem Bereich auszugehen. Zudem gilt auch hier der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Gewisse Artikel der UNO-BRK schaffen direkt einklagbare Rechte. Das bedeutet einen Mehraufwand.

Nein. Das Schweizer Behindertengleichstellungsrecht (Art. 8 Abs. 2 sowie 19 BV, BehiG sowie weitere Bestimmungen) beinhaltet diese Rechte bereits heute. Die UNO-BRK schafft in dieser Hinsicht somit keinen Mehraufwand.

Die Ratifizierung der UNO-BRK ist eine Gefahr für die Souveränität der Schweiz

Nein. Schon seit langem anerkennt die Schweiz, dass man den einzelnen souveränen Staaten den Schutz der Menschenrechte nicht gefahrlos überlassen kann. Entsprechend besteht eine Tradition, internationale Übereinkommen in diesem Bereich zu ratifizieren und ihre Umsetzung ernst zu nehmen. Souveränität als Gegenargument für die Ratifizierung der UNO-BRK zu verwenden, stellt diese Tradition grundsätzlich in Frage.

Im Übrigen ist hervorzuheben, dass der mit der Aufsicht der Konvention beauftragte UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung kein Gericht ist. Im Gegensatz beispielsweise zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg, kann er lediglich Empfehlungen zuhanden der Staaten abgeben. Zudem beabsichtigt die Schweiz im Moment nicht, das Fakultativprotokoll zur UNO-BRK zu unterzeichnen. Nur dieses ermöglicht es Menschen mit Behinderung und ihren Organisationen, dem Ausschuss Verletzungen der Konvention durch einen Vertragsstaat zu melden.